

Leitfaden zur

## **Berechnung der Aufnahmekapazitäten nach KapVO**

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ein guter Leitfaden lebt und verändert sich. Dieser Leitfaden ist die Erfassung mit Stand vom März 2017, er wird regelmäßig weiter bearbeitet und ergänzt werden.

# Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage an der JGU.....	1
2. Rechtsgrundlage.....	1
3. Berechnung der Aufnahmekapazitäten.....	1
4. Ermittlung des Lehrangebots .....	3
4.1 Deputat laut Stellenplan .....	3
4.2 Deputat aus Abordnungen .....	6
4.3 Deputat aus Hochschulpakt .....	6
4.4 Lehraufträge.....	6
4.5 Verminderungen.....	7
5. Ermittlung der Lehrnachfrage .....	7
5.1 Curricular(norm)wert .....	7
5.2 Dienstleistungsexporte.....	9
5.3 Schwundberechnung .....	10
6. Zulassungsbeschränkung.....	12
7. Zentrale Termine und Informationen.....	13

## 1. Ausgangslage an der JGU

An der JGU wurden bisher lediglich für die zulassungsbeschränkten Studiengänge Aufnahmekapazitäten ermittelt. Seit dem Studienjahr 2016/2017 werden die Aufnahmekapazitäten flächendeckend für alle Lehreinheiten an der JGU berechnet. Eine Ausnahme bilden aufgrund ihrer komplexen Strukturen hierbei die Hochschule für Musik Mainz, die Kunsthochschule Mainz sowie der Fachbereich 06 und die Universitätsmedizin. Letztere ermittelt selbständig die jährlichen Aufnahmekapazitäten für die Studiengänge der Universitätsmedizin. Für den Fachbereich 06 ist eine Einbindung in die flächendeckende Kapazitätsberechnung geplant.

Dieser Kapazitätsleitfaden dient der Information der Kapazitätsbeauftragten der einzelnen Lehreinheiten sowie aller Interessierten. Er bietet nützliche Informationen zur Einarbeitung neuer Kapazitätsbeauftragter sowie zur Auffrischung bereits vorhandenen Wissens. Darüber hinaus soll mit dem Leitfaden die Transparenz für alle Beteiligten im Rahmen des Kapazitätsprozesses erhöht werden.

## 2. Rechtsgrundlage

Das Recht der Kapazitätsermittlung basiert auf den Regelungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (Staatsvertrag), auf der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (KapVO) in der Fassung vom 05. September 1979, welche die Berechnung der Aufnahmekapazitäten für alle Hochschulen in Rheinland-Pfalz verbindlich regelt, sowie auf der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012<sup>1</sup>.

## 3. Berechnung der Aufnahmekapazitäten

Die jährliche Aufnahmekapazität wird anhand des Lehrangebots und der Lehnachfrage auf der Ebene der Lehreinheiten berechnet. Eine **Leheinheit** stellt hierbei eine zum Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt, dar. Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge den Großteil ihrer Lehnachfrage bei einer Leheinheit nachfragen. Bei der Berechnung der Aufnahmekapazitäten wird das Lehrangebot, welches durch das aus Landesmitteln finanzierte Lehrpersonal bereitgestellt werden kann, der für das Studium eines bestimmten Studiengangs nötigen Lehnachfrage gegenüber gestellt. Die Kapazitätsermittlung erfolgt anhand der Daten zu einem bestimmten Stichtag, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Aufnahmekapazitäten ermittelt werden. Die Aufnahmekapazität wird immer für ein **komplettes Studienjahr** berechnet, d.h. für ein Wintersemester sowie für das darauffolgende Sommersemester. Grundsätzlich werden für alle Studiengänge Aufnahmekapazitäten berechnet, bei denen es sich nicht um Weiterbildungsstudiengänge handelt, d.h. für alle regulären Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für duale Studiengänge. Bei letzterem wird lediglich der Anteil der Lehre betrachtet, der tatsächlich an der JGU für die Ausbildung eines Studierenden des Studiengangs erbracht wird. Gleiches gilt für internationale Kooperationsstudiengänge.

---

<sup>1</sup> Die aktuelle KapVO und HLehrVO können unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.uni-mainz.de/organisation/404\\_DEU\\_HTML.php](https://www.uni-mainz.de/organisation/404_DEU_HTML.php)

Für die Berechnung der Aufnahmekapazität eines Studiengangs gilt folgende Formel, die im Anhang der KapVO festgelegt ist:

$$A_p = \frac{2 * S_b}{\overline{CA}} * z_p$$

$A_p$  = Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs  $p$

$\overline{CA}$  = Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge

$S_b$  = Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge (= Dienstleistungsexporte) bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit

$z_p$  = Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs  $p$  an der gesamten Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote)

Anders ausgedrückt: rechnerisch ergibt sich die jährliche Aufnahmekapazität eines Studiengangs aus dem Quotienten des bereinigten Lehrangebotes (Summe aus Deputat und Lehraufträge abzüglich Deputatsreduktionen und Dienstleistungen für fremde Studiengänge (= Dienstleistungsexporte)) und dem gewichteten Curricularanteils (anhand der Studienanfänger gewichtete Lehrnachfrage aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge). Anschließend wird das Ergebnis mit der Anteilquote des jeweiligen Studiengangs gewichtet und um den Schwundfaktor des Studiengangs korrigiert.

Abb.1: Beispiel einer Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität eines Studiengangs für das Studienjahr 2016/2017

Festsetzungsvorschlag für zugeordnete Studiengänge									
Studiengang	Studienanf.		Prozent- anteil	CA für		Kapazität ohne Schwund	Schwund- faktor	Festsetzungs- vorschlag Stj. 16/17	
	SS 15	WS 14/15		eigene LE	fremde LE				
Bunt (BA BF)	16	33	17,31%	0,7697	0,0000	0,7697	42,7996	0,6246	69
Bunt (BA Edu)	29	87	40,99%	1,0417	0,0000	1,0417	101,3492	0,7480	135
Bunt (BA KF)	15	14	10,25%	1,3097	0,0474	1,3571	25,3435	0,6516	39
Bunt (MA Edu)	31	53	29,68%	0,7830	0,0000	0,7830	73,3849	0,9214	80
Bunt (MA)	3	2	1,77%	1,3662	0,6682	2,0344	4,3763	0,7692	6
Summe	94	189	100,00%	0,9510	(gewichteter Curricularanteil)				
<b>Berechnung des bereinigten Lehrangebots nach KapVO (SWS)</b>									
Deputatstunden aus Stellen (S1):				113,0000	Dienstleistungen (E):		4,4309		
Lehraufträge / sonst. Lehrleistungen (S3):				9,0000	Unbereinigtes Lehrangebot (S = S1 - S2 + S3):		122,0000		
Verminderungen (S2):				0,0000	Bereinigtes Lehrangebot (Sb = S - E):		117,5691		

Quelle: Planung und Controlling

Anhand der Tabelle 1 wird deutlich, wie beispielsweise die jährliche Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung des Schwundfaktors (= Kapazität ohne Schwund) für den Studiengang Bunt (BA Edu) errechnet wird:

$$Bunt (BA Edu) = \frac{2 * 117,5691}{0,9510} * 0,4099 = 101,3492 \text{ Studierende}$$

Dabei wird der gewichtete Curricularanteil von 0,9510 auf Basis des Prozentanteils (Berechnung für Prozentanteil s.u.) wie folgt berechnet:

$$\overline{CA} = 17,31\% * 0,7697 + 40,99\% * 1,0417 + 10,25\% * 1,3097 + 29,68\% * 0,7830 + 1,77\% * 1,3662$$

$$\overline{CA} = 0,9510 \text{ SWS}$$

In einem zweiten Schritt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Studienanfänger des Studiengangs Bunt (BA Edu) auch ihren Abschluss in diesem Studiengang machen. Dies kann verschiedenste Gründe haben, z.B. Fachwechsel oder generell Abbruch des Studiums. Für die Berechnung sind die Gründe jedoch unerheblich, sondern nur die Schwundquote relevant, welche angibt, wie viele Studierende durchschnittlich ihr Studium des Studiengangs Bunt (BA Edu) abschließen (nähere Informationen siehe Kapitel 5.3):

$$Bunt (BA Edu) = \frac{2 * 117,5691}{0,9510} * \frac{0,4099}{0,7480} = 135,49 \approx 135 \text{ Studierende}$$

In der gesamten Berechnung setzt sich das bereinigte Lehrangebot von 117,5691 SWS wie folgt zusammen:

$$S_b = 113,000 + 9,000 - 0,000 - 4,4309 = 117,5691 \text{ SWS}$$

Die Berechnung des Prozentanteils beruht auf der Anzahl der Studienanfänger des Studiengangs:

$$z_p = \frac{(29 + 87)}{(94 + 189)} = 0,4099 \approx 40,99\%$$

Die Berechnung der Aufnahmekapazität erfolgt grundsätzlich auf Basis verschiedener Daten, deren Einzelheiten und Besonderheiten im Folgenden näher erläutert werden.

## 4. Ermittlung des Lehrangebots

Das Lehrangebot in SWS ergibt sich aus der Summe des Deputats der aus Landesmitteln finanzierten Stellen laut Stellenplan zuzüglich der Abordnungen, Stellen, die aus dem Hochschulpakt finanziert werden und den Lehraufträgen. Das Lehrangebot wird anschließend um die gewährten Verminderungen (Deputatsreduktionen) verringert.

### 4.1 Deputat laut Stellenplan

Das Deputat aller Stellen des wissenschaftlichen Personals mit Lehrverpflichtung einer Lehreinheit wird als **Deputat laut Stellenplan** bezeichnet. Berücksichtigt wird das aus Landesmitteln finanzierte Deputat. Hierbei werden die Stellen nach ihrer Ausweisung im Stellenplan, welcher aus MACH gezogen wird, unabhängig von ihrer tatsächlichen Besetzung berücksichtigt (sog. Stellenprinzip) und mit der **Regellehrverpflichtung** des jeweiligen Stellentyps multipliziert. Die HLehrVO regelt verbindlich die Regellehrverpflichtung für das wissenschaftliche Personal. Eine Aufstellung kann der Abbildung 2 entnommen werden.

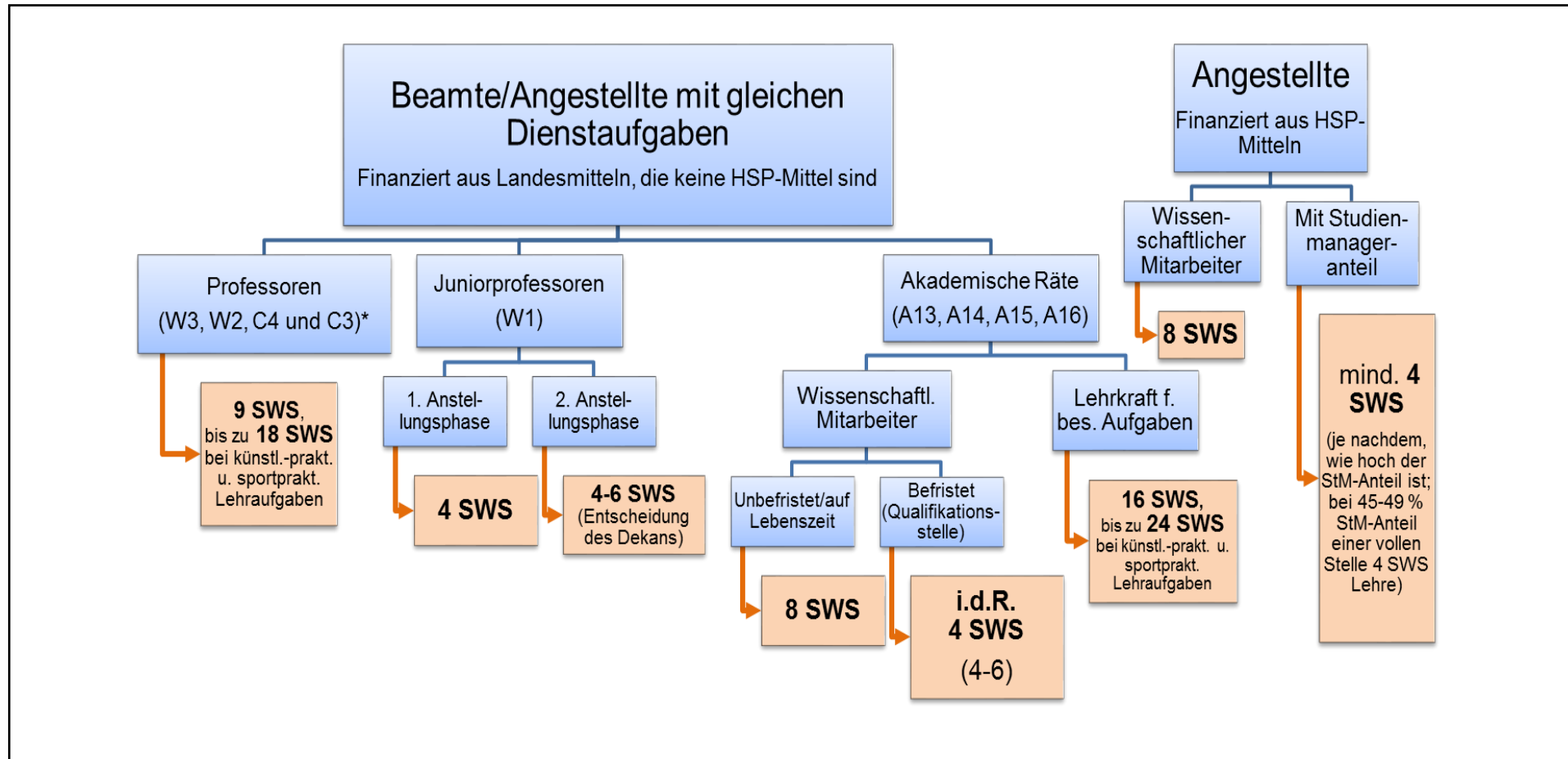
Sofern zugewiesene Stellen einen geringeren Umfang als 100% aufweisen, wird die Regellehrverpflichtung entsprechend prozentual gekürzt, dies bedeutet, dass beispielsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, deren Stellenumfang 50% umfasst, lediglich eine Regellehrverpflichtung von 8 SWS hat.

Im Falle von **Finanzierungsstellen** beträgt das Deputat bei einer vollen Stelle 4 SWS. Eine Ausnahme bilden jedoch Professuren, bei denen die Regellehrverpflichtung auch bei Finanzierungsstellen 9 SWS umfasst. Neben der prozentualen Reduzierung aufgrund von Stellen, deren Umfang kleiner als 100% sind, wird bei Finanzierungsstellen zusätzlich berücksichtigt, wie lange eine Stelle der entsprechenden Lehrinheit im Berechnungszeitraum zugewiesen ist. Ist eine Finanzierungsstelle nicht während des gesamten Berechnungszeitraumes gültig, fließt diese anteilig in die Berechnung ein. Dies bedeutet, dass eine volle Finanzierungsstelle im Berechnungszeitraum, welche nur bis zum 31.05. vorhanden ist, lediglich zu 66,67% in der Berechnung der Aufnahmekapazität berücksichtigt wird, da die Stelle lediglich in 8 von 12 Monaten für die Lehre zur Verfügung steht. Finanzierungsstellen, die dem Ausgleich zeitweiliger Vakanzen dienen, sind hingegen nicht kapazitätswirksam.

Bei **unbefristeten Stellen** besteht die Möglichkeit, diese nur befristet zu besetzen. In einem solchen Fall wird von dem Stellenprinzip ausnahmsweise abgewichen, indem hier die tatsächliche Besetzung der Stelle für die Berechnung der Aufnahmekapazitäten relevant ist. Konkret bedeutet das, dass eine unbefristete Stelle, die jedoch nur befristet besetzt ist, mit 4 statt 8 SWS in der Ermittlung des Lehrangebots berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Deputats laut Stellenplan bleiben alle Stellen **außer Betracht**, die aus dem Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft - Sonderfinanzierung“ (sog. WsZ II-Stellen) finanziert werden, die der JGU von dritten zweckgebunden zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, oder die aus Drittmitteln im Sinne des §14 Abs.5 Hochschulgesetz (HochSchG) bezahlt werden. Sollten Stellen aus dem Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“ im Rahmen einer Umsetzung in den Kernhaushalt übergehen, so können diese nach Vereinbarung auch zur Erweiterung der Kapazitäten eingesetzt werden.

Abb.2: Regellehrdeputat an der JGU



\*gilt auch für Professuren, die aus HSP-Mitteln finanziert werden.

Quelle: Planung und Controlling

## 4.2 Deputat aus Abordnungen

Im Rahmen der Lehramtsausbildung wurden die fachdidaktischen Anteile in den entsprechenden Studiengängen erhöht. Das Ministerium hat zur Unterstützung der Erbringung dieser fachdidaktischen Studienangebote die Möglichkeit geschaffen, Lehrer bzw. Fachleiter bis zu einem maximalen Umfang von 50% der schulischen Lehrverpflichtung abzuordnen. Eine Person mit 24 Stunden Lehrverpflichtung an einer Schule kann somit lediglich mit höchstens 12 Stunden schulischer Lehrverpflichtung abgeordnet werden. Dies entspricht einem Deputat von 8 SWS an der JGU, d.h. 1 SWS entspricht 1,5 Stunden Lehrverpflichtung an einer Schule. Auf Basis der Umrechnung werden sämtliche Abordnungen in den entsprechenden Lehreinheiten kapazitätserhöhend in der Berechnung berücksichtigt.

## 4.3 Deputat aus Hochschulpakt

Mit den Vereinbarungen aus dem **Hochschulpakt (HSP)** wollen sowohl Bund als auch die Länder zusätzliche Studienkapazitäten schaffen, umso möglichst vielen Studieninteressierten ein Studium zu ermöglichen. Grundsätzlich sind daher alle Stellen, die aus HSP-Mitteln finanziert werden, kapazitätswirksam und werden entsprechend in die Ermittlung des Lehrangebots miteinbezogen. Es werden jedoch nur die Stellen angerechnet, welche im Berechnungszeitraum einer Lehreinheit zugewiesen sind. Die Verwaltung und Zuweisung von HSP-Mitteln erfolgt durch die Abteilung Studium und Lehre, welche die entsprechenden Informationen zum Ende eines Jahres der Stabsstelle Planung und Controlling zukommen lässt. **Zuweisungen** erfolgen i.d.R. für ein oder mehrere (Kalender-)Jahre. Da sich die Berechnung von Aufnahmekapazitäten stets auf Studienjahre bezieht, die nicht mit den (Kalender-)Jahren übereinstimmen, werden die HSP-Stellen im Zuweisungszeitraum anteilig zu Beginn mit 3/12 und zum Ende mit 9/12 bei der Ermittlung des Lehrangebots berücksichtigt.<sup>2</sup>

Grundsätzlich besteht nicht die Möglichkeit einer Verminderung (Deputatsreduktion), da mögliche Verminderungstatbestände bereits bei der Zuweisung der Mittel und der Festsetzung des Deputats berücksichtigt werden.

Anders als bei Stellen, die aus Landesmitteln finanziert werden, kann der Umfang einer HSP-ID größer 1 sein. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Zuweisung um finanzielle Mittel, die für eine bestimmte Anzahl an Stellen mit Lehrverpflichtung durch die Lehreinheit verwendet werden.

## 4.4 Lehraufträge

**Lehraufträge**, die im Rahmen curricularer Lehre erbracht werden und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen, sind in die Ermittlung des Lehrangebots einzubeziehen. Dies gilt nicht für Lehraufträge, die für **nicht-curriculare Lehre** erbracht werden, dem Ausgleich von **zeitweiligen Vakanzen** dienen oder wenn es sich um **Titularlehre** handelt.

Lehraufträge, die durch Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich geleistet oder durch Drittmittel finanziert werden, werden nicht berücksichtigt. Das Kriterium der Unentgeltlichkeit darf jedoch nicht zur zielgerichteten Reduzierung der Aufnahmekapazitäten genutzt werden. Darüber hinaus geht die

---

<sup>2</sup> Diese Regelung tritt erstmals für die Kapazitätsberechnung des Studienjahres 2017/2018 in Kraft und basiert auf einem Gerichtsbeschluss des Verwaltungsgerichts Mainz vom 01.12.2016. Sie löst damit die bisher gültige anteilige Anrechnung von jeweils 50% zu Beginn und Ende des Zuweisungszeitraumes einer HSP-Stelle ab.



Rechtsprechung davon aus, dass freiwillig und unentgeltlich geleistete Lehraufträge sich grundsätzlich nicht auf curriculare Lehre beziehen können.

Bei der Berechnung der Aufnahmekapazitäten sind immer die Lehraufträge des jeweils vor dem Berechnungsstichtag liegenden Sommer- und Wintersemesters kapazitätsrelevant.

## 4.5 Verminderungen

Die Regellehrverpflichtung für das wissenschaftliche Personal der JGU ist in der HLehrVO geregelt (vgl. Abbildung 2). Der Präsident bzw. in bestimmten Fällen das rheinland-pfälzische Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) kann entlang der Regelungen der HLehrVO das Regellehrdeputat im begründeten Einzelfall vermindern. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine **Deputatsreduktion**, da es sich stets um eine Ermessensentscheidung des Präsidenten bzw. des MWWK handelt. Darüber hinaus werden Deputatsreduktionen lediglich für einen befristeten Zeitraum bewilligt, d.h. Deputatsreduktionen müssen regelmäßig in Abhängigkeit vom Bewilligungszeitraum neu beantragt werden. Bei unveränderbaren Verminderungstatbeständen, z.B. bei einer Behinderung, kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass die Deputatsreduktion verlängert wird.

Damit eine Deputatsreduktion in der Berechnung der Aufnahmekapazität berücksichtigt werden kann, müssen die entsprechenden Anträge bis zum 31.10. des dem Berechnungszeitraum vorangehenden Jahres eingereicht und bis zum 31.12. bewilligt sein. Anträge müssen ausführlich begründet sein und eine genaue Auflistung der Tätigkeiten sowie die davon in Anspruch genommene wöchentliche Arbeitszeit beinhalten.

Nähere Informationen zum Thema Deputate und Deputatsreduktionen können der Verwaltungsmitteilung Nr. 11/2016 für den Bereich Campus und Germersheim vom 07.09.2016 entnommen werden.

## 5. Ermittlung der Lehrnachfrage

Insgesamt ergibt sich die Lehrnachfrage einer Lehreinheit aus dem Ausbildungsaufwand für die der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge (Eigenanteil), wobei die entsprechende berechnete Aufnahmekapazität um den Schwundfaktor des jeweiligen Studiengangs anschließend erhöht wird.

### 5.1 Curricular(norm)wert

Da das Lehrangebot in SWS ermittelt wird, muss auch die Lehrnachfrage in SWS angegeben sein. Die Aufnahmekapazität eines Studiengangs benennt eine konkrete Personenzahl, d.h. dass die Lehrnachfrage zunächst bezogen auf einen Studierenden ermittelt werden muss. Dies bedeutet, dass die Lehrnachfrage nicht mit dem Studiervolumen gleichzusetzen ist. Wird beispielsweise nur eine einzelne Lehrveranstaltung betrachtet, z.B. ein Seminar, das zweistündig (2 SWS) mit einer Betreuungsrelation (Gruppengröße) von 30 durchgeführt wird, so beträgt die Lehrnachfrage eines einzelnen Studierenden für diese Veranstaltung nicht 2 SWS, sondern 2/30 SWS. Dieser Wert wird als **Curricularanteil (CA)** bezeichnet. Handelt es sich dabei um eine Veranstaltung, die dem Lehrenden aufgrund geringerer Vor- und Nachbereitungszeit nur mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 auf sein Deputat angerechnet wird, so verringert sich der Curricularanteil entsprechend auf 2/60 SWS.

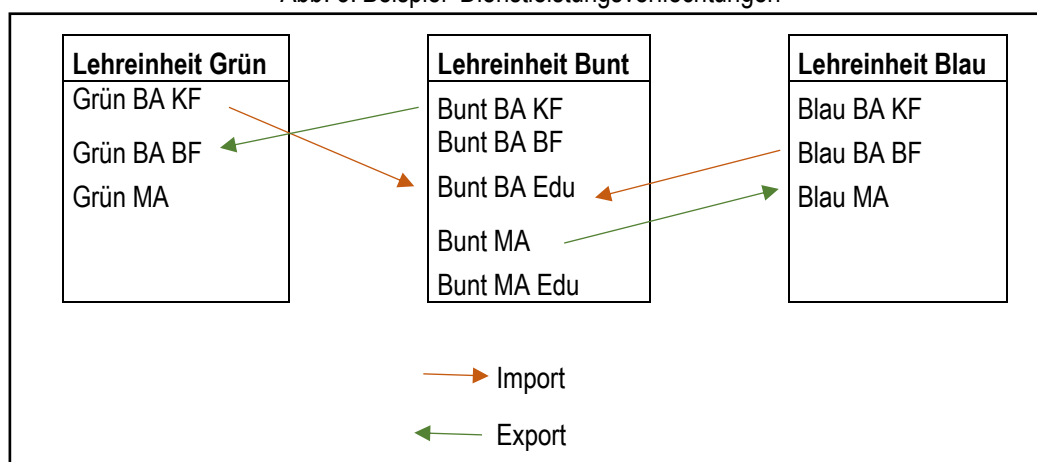
Die Berechnung der einzelnen Curricularanteile sieht dementsprechend wie folgt aus:

$$CA = \frac{(\text{Stundenvolumen} \times \text{Anrechnungsfaktor})}{\text{Gruppengröße}}$$

Die Summe aller Curricularanteile ergibt rechnerisch den **Ausbildungsaufwand** für einen Studierenden dieses Studiengangs. Der Ausbildungsaufwand, auch Curricularwert genannt, basiert auf der Prüfungsordnung eines Studiengangs und umfasst somit alle Veranstaltungen, die zur ordnungsgemäßen Ausbildung eines Studierenden notwendig sind. Welche Gruppengröße und welchen Anrechnungsfaktor eine Veranstaltungsart aufweist, wird durch die Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der JGU geregelt<sup>3</sup>.

Im Rahmen des Curricular(norm)werts wird darüber hinaus zwischen Eigen- und Fremdanteilen differenziert. **Fremdanteile** beschreiben die Höhe der Lehnachfrage bei fremden Lehreinheiten, also Lehreinheiten denen dieser Studiengang nicht zugeordnet ist, wo er aber Dienstleistungen nachfragt. In einem solchen Fall wird von einem Dienstleistungsimport für die eigene Lehreinheit (und damit Dienstleistungsexport von der fremden Lehreinheit) gesprochen. Würden beispielsweise Studierende des Studiengangs Bunt (BA Edu) die Möglichkeit haben, im Rahmen ihres Studiums Pflicht- oder Wahlpflicht-Veranstaltungen der Lehreinheit Grün zu besuchen, so würde die Lehreinheit Bunt Lehre von der Lehreinheit Grün importieren und die Lehreinheit Grün an die Lehreinheit Bunt exportieren. Der **Eigenanteil** beschreibt hingegen die Höhe der Lehnachfrage eines Studiengangs bei der eigenen Lehreinheit, d.h. wie viele Lehre ein Studierender des Studiengangs Bunt (BA Edu) bei der (eigenen) Lehreinheit Bunt nachfragt. Für die JGU als Ganzes können diese Lehrverflechtungen in einer Dienstleistungsmatrix abgebildet werden.

Abb. 3: Beispiel Dienstleistungsverflechtungen<sup>4</sup>



<sup>3</sup> Die aktuelle CNW-Satzung kann im entsprechenden Veröffentlichungsblatt unter folgendem Link abgerufen werden: [https://www.uni-mainz.de/organisation/320\\_DEU\\_HTML.php](https://www.uni-mainz.de/organisation/320_DEU_HTML.php)

<sup>4</sup> Dienstleistungsverflechtungen sind dargestellt aus der Sicht der Lehreinheit Bunt.

## 5.2 Dienstleistungsexporte

Sofern eine Lehrinheit Dienstleistungen für Studiengänge erbringt, die anderen Lehrinheiten zugeordnet sind, wird der dafür notwendige Lehraufwand vom zur Verfügung stehenden Lehrangebot der Lehrinheit abgezogen. Das Ergebnis wird als **bereinigtes Lehrangebot** bezeichnet. Der **Dienstleistungsexport** wird somit ebenfalls in SWS angegeben und berechnet sich durch die Multiplikation der halben jährlichen Studienanfängerzahl des nachfragenden Studiengangs mit dem Curricularfremdanteil dieses Studiengangs in der exportierenden Lehrinheit und wird anschließend um den entsprechenden Schwundfaktor erhöht.

Abb.4: Dienstleistungsexporte

Dienstleistungen	Anfänger	Schwund	CA	SWS
Studiengang				
Blau (BA KF)	31	0,7455	0,0500	0,5778
Grün (BA BF)	92	0,6084	0,0278	0,7780
Summe Dienstleistungen (E)				1,3558

Quelle: Planung und Controlling

Aus der Abbildung 4 wird ersichtlich, dass eine Lehrinheit Lehre an die Studiengänge Blau (BA KF) und Grün (BA BF) exportiert. Der Dienstleistungsexport pro Semester errechnet sich wie folgt:

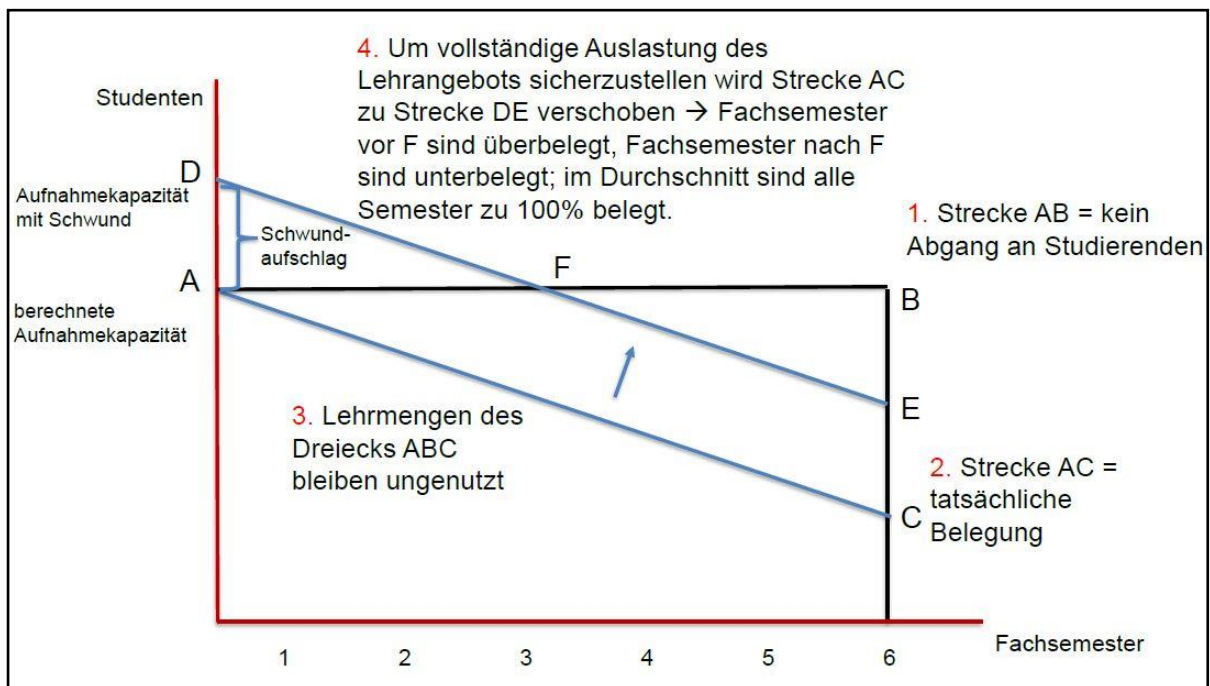
$$E = \frac{31 * 0,7455 * 0,0500}{2} + \frac{92 * 0,6084 * 0,0278}{2} = 0,5778 + 0,7780 = 1,3558$$

Um curriculare Eigen- und Fremdanteile in den Berechnungen der Curricular(norm)werte der jeweiligen Studiengänge abbilden zu können, bitten wir die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen bis zum 01.10. des Vorjahres auf der Plattform Sharepoint „Kapazität JGU“ anzuzeigen. Eine vollständige Abbildung aller Dienstleistungsverflechtungen zwischen den Lehrinheiten ist angestrebt, Struktur und Zeitplan der Umsetzung sind jedoch bisher noch nicht abschließend geklärt.

### 5.3 Schwundberechnung

Aufgrund von Fach- oder Hochschulwechsel oder wegen Aufgabe des Studiums, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Abgänge in einem Studiengang in höheren Semestern i.d.R. größer ist als die Zahl der Zugänge. Daher muss die Aufnahmekapazität entsprechend nach oben korrigiert werden. Dies wird unter Berücksichtigung von **studiengangsspezifischen Schwundfaktoren** im Rahmen der Kapazitätsberechnung erreicht. Die KapVO sieht jedoch lediglich eine kapazitätserhöhende (Abgänge > Zugänge) und keine kapazitätssenkende Wirkung (Zugänge > Abgänge) des Schwundes vor, d.h. dass der Schwundfaktor nur kleiner oder gleich 1 sein kann. Ein etabliertes und in der Rechtsprechung bisher anerkanntes Modell für die Schwundberechnung ist das **Hamburger Modell**, das auch an der JGU eingesetzt wird.

Abb.5: Grafische Darstellung des Hamburger Modells



Quelle: Planung und Controlling

Abbildung 6 zeigt, wie das Hamburger Modell rechnerisch an der JGU umgesetzt wird. Zunächst werden auf Basis der Studierendenzahlen in den letzten 6 Semestern (SoSe 2012 bis SoSe 2015) Übergangsquoten (ÜQ) zwischen den einzelnen Semestern berechnet. Anschließend werden diese stufenweise multiplikativ miteinander verkettet (A1Sem). Abschließend werden diese verketteten Übergangsquoten aufsummiert und durch die Regelstudienzeit des Studiengangs dividiert.

Die einzelnen Rechenschritte zur Ermittlung des Schwundfaktors eines Studiengangs sind beispielhaft auf den nächsten zwei Seiten dargestellt.

Abb.6: Empirische Berechnung des Schwundfaktors

Bunt BA KF											
	SS 15	WS 14/15	SS 14	WS 13/14	SS13	WS 12/13	SS 12		ÜQ	A1Sem	
	20151	20142	20141	20132	20131	20122	20121				
1. FS	15	14	5	17	13	28	12		89	1,0000	1
2. FS	7	2	11	8	25	10	17	63	73	0,7079	0,7079
3. FS	2	10	7	22	10	11	6	62	66	0,8493	0,6012
4. FS	9	4	25	9	14	6	10	67	68	1,0000	0,6012
5. FS	4	19	8	13	8	5	5	57	58	0,8382	0,5039
6. FS	19	7	17	4	5	5	11	57	49	0,9828	0,4953
<b>Schwundfaktor:</b>										<b>0,6516</b>	

Quelle: Planung und Controlling

Um Übergangsquoten (ÜQ) für die einzelnen Semester zu berechnen werden zunächst Zwischensummen (ZW) für alle Semester berechnet. Die beispielhafte Darstellung bezieht sich auf das 1. und 2. FS:

$$ZW_1 = 14 + 5 + 17 + 13 + 28 + 12 = 89$$

$$ZW_2 = 7 + 2 + 11 + 8 + 25 + 10 = 63$$

In diesem Fall bedeutet es, dass beim Wechsel vom ersten ins zweite Fachsemester 26 Personen aufhören. Die Übergangsquote vom ersten zum zweiten Fachsemester wird anschließend wie folgt berechnet:

$$\ddot{U}Q_{1.FS/2.FS} = \frac{63}{89} = 0,7079$$

Anders ausgedrückt: nach dem ersten Fachsemester führen insgesamt 70,79% der Studierenden ihr Studium fort, bzw. 29,21% Studierende hören mit dem Studium auf.

Die Übergangsquote vom 2. zum 3. FS berechnet sich entsprechend wie folgt.

$$ZW_3 = 2 + 11 + 8 + 25 + 10 + 17 = 73$$

$$ZW_4 = 2 + 10 + 7 + 22 + 10 + 11 = 62$$

$$\ddot{U}Q_{2.FS/3.FS} = \frac{62}{73} = 0,8493$$

Nach dieser Vorgehensweise wird für jedes Semester eine Übergangsquote ermittelt. Anschließend werden diese im nächsten Rechenschritt multiplikativ zur Schwundstudienzeit pro Semester verkettet (A1Sem).

$$A1Sem_{1,FS} = 1,0000$$

$$A1Sem_{2,FS} = 1,0000 * 0,7079 = 0,7079$$

$$A1Sem_{3,FS} = 1,0000 * 0,7079 * 0,8493 = 0,6012$$

$$A1Sem_{4,FS} = 1,0000 * 0,7079 * 0,8493 * 1,0000 = 0,6012$$

⋮

Der Schwundfaktor ergibt sich schließlich aus dem Quotienten der aufsummierten Schwundstudienzeit je Semester und der Regelstudienzeit. Im Beispiel beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester, da es sich um einen Bachelor-Studiengang handelt.

$$SWF = \frac{1 + 0,7079 + 0,6012 + 0,6012 + 0,5039 + 0,4953}{6} = 0,6516$$

Ein Schwundfaktor von 0,6516 bedeutet somit, dass 65,16% der Studierenden ihr Studium im Studiengang Bunt (BA KF) auch tatsächlich beenden, wohin gegen 34,84% der Studierenden ihr Studium in diesem Studiengang abbrechen.

## 6. Zulassungsbeschränkung

Auf Antrag können bestimmte Studiengänge einer Lehreinheit mit einer Zulassungsbeschränkung versehen werden. Grundlage für diese **Zulassungsbeschränkung** bildet die jährliche Berechnung der Aufnahmekapazität dieser Lehreinheit. Die Ergebnisse, die sog. Festsetzungsvorschläge, werden mit den einzelnen Lehreinheiten besprochen. Ggf. kann eine Umrechnung von Studienplätzen entlang des curricularen Eigenanteils eines Studiengangs erfolgen. Dieser **Umrechnung** liegt die Idee zugrunde, dass Kapazitäten nicht in einem Verhältnis von 1:1 zwischen den einzelnen Studiengängen einer Lehreinheit verschoben werden können, da sich die jeweilige Lehrnachfrage zwischen Studiengängen unterscheidet. I.d.R. ist zum Beispiel der CNW des Beifachs niedriger, als im Kernfach. Abbildung 7 zeigt, dass ein Beifach-Studienplatz einem Anteil von **0,2796** eines Kernfach-Studienplatzes entspricht. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis der Eigenanteile des Beifachs zum Kernfach. Anders ausgedrückt, ein Kernfach-Studienplatz entspricht ca. 3 Beifach-Studienplätzen. Wenn eine Lehreinheit, wie in Abbildung 6, 20 zusätzliche Studienplätze im Beifach schaffen möchte, müssen entsprechend die Kapazitäten im Kernfach um 5,5920 (rund 6) verringert werden. Entlang einer solchen Umrechnung können die Kapazitäten zwischen den einzelnen Studiengängen einer Lehreinheit rechnerisch korrekt und rechtssicher aufgeteilt und verschoben werden.

Abb.7: Umrechnung von Aufnahmekapazitäten entlang des Eigenanteils

Studiengang	Bachelor		Master
	Bunt (BA KF)	Bunt (BA BF)	Bunt (MA)
<b>CNW-Eigenanteil</b>	<b>1,3698</b>	<b>0,3830</b>	<b>1,2069</b>
1 BF - Platz = <b>0,2796 KF - Platz</b>	- 5,5920 KF	+20BF	
1 MA - Platz = <b>0,8811 KF - Platz</b>			
<b>Summe</b>	<b>- 5,5920 KF</b>		

Quelle: Planung und Controlling

Nachdem sich auf einen Festsetzungsvorschlag geeinigt wurde, erfolgt zunächst eine Vorabstimmung der geplanten Zulassungszahlen mit dem MWWK zum 01.03. eines Jahres. Nach der Rückmeldung durch das MWWK wird die Zulassungszahlensatzung zur Genehmigung dem Senat der JGU im Rahmen einer Zulassungszahlensatzung vorgelegt. Nachdem die Satzung vom Senat beschlossen worden ist, erfolgt die finale Genehmigung durch das MWWK. Die Zulassungszahlensatzung wird jährlich im Veröffentlichungsblatt der JGU bekannt gegeben<sup>5</sup>.

Um dieses Verfahren zur Festsetzung von Zulassungszahlen und somit einer Zulassungsbeschränkung zu gewährleisten, müssen Neuanträge auf Zulassungsbeschränkungen bis zum 31.10. des Vorjahres eingereicht werden. Bei Wiederholungsanträgen ist die Frist der 15.11. des Vorjahres.

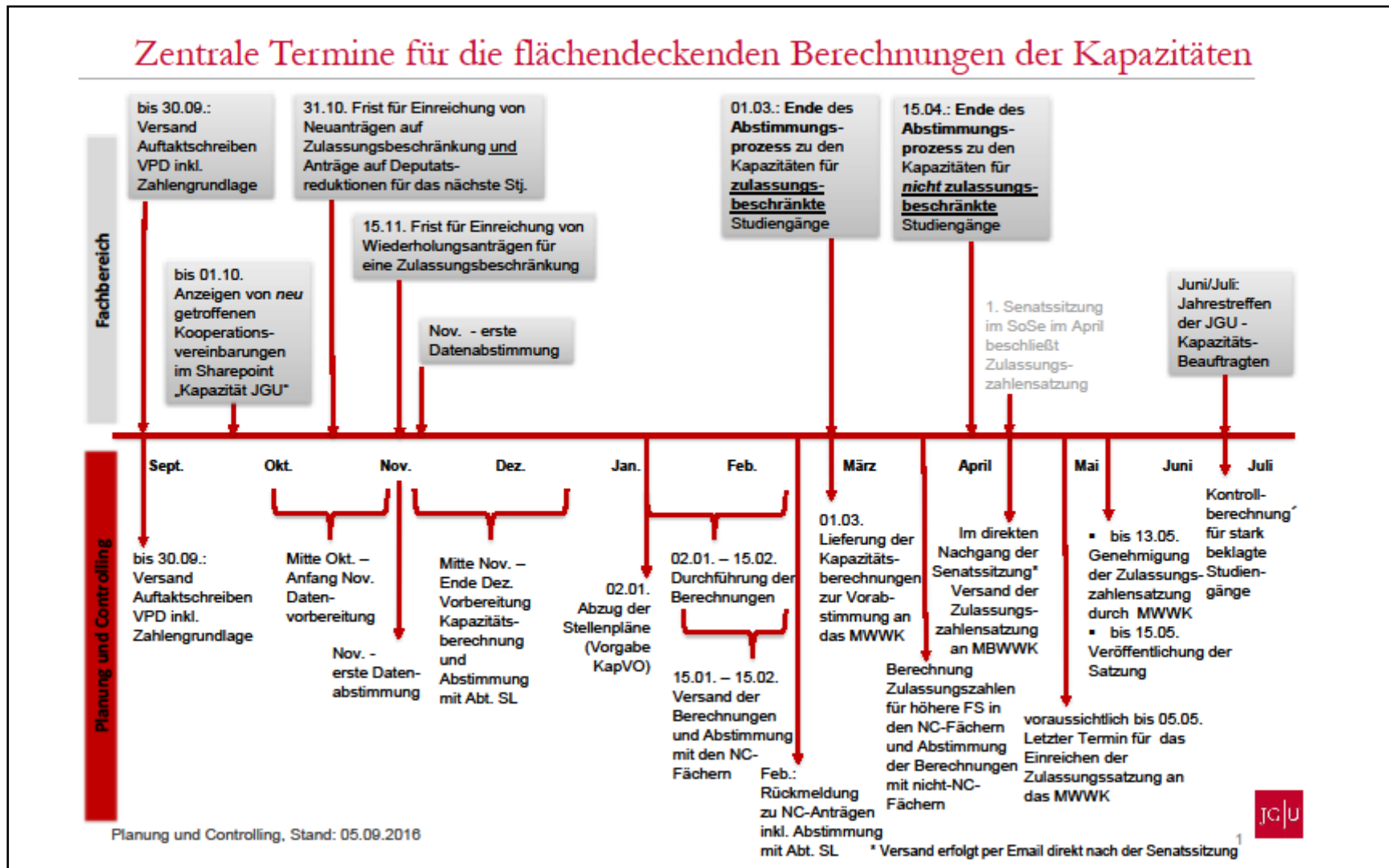
## 7. Zentrale Termine und Informationen

Abbildung 8 gibt einen Überblick über alle zentralen Termine im Rahmen der Berechnung der Aufnahmekapazitäten der einzelnen Lehreinheiten. Da der Prozess bedingt durch die rechtlichen Rahmenbedingungen und die zeitlichen Vorgaben des MWWK zeitlich gedrängt ist und im Fall von Zulassungsbeschränkungen eine enge Zusammenarbeit mit dem MWWK unabdingbar ist, sind die vorliegenden Termine und Fristen zwingend einzuhalten. Entlang den terminlichen Vorgaben des Ministeriums werden die Fristen jährlich angepasst. Die jeweils aktuellen Fristen finden Sie auf unserer Homepage sowie in Abbildung 8.

Informationen rund um das Thema „Aufnahmekapazitäten“ werden im Sharepoint „Kapazität JGU“ zur Verfügung gestellt. Zugänge und Freischaltungen zu bestimmten Bereichen des Sharepoints werden bei der Stabsstelle Planung und Controlling verwaltet. Wenn Sie Kapazitätsbeauftragte/r Ihrer Lehreinheit sind und noch keinen Zugang zum Sharepoint haben, können Sie über unser Funktionspostfach [kapazitaet@uni-mainz.de](mailto:kapazitaet@uni-mainz.de) einen Zugriff beantragen. Um einen kontinuierlichen Informationsfluss auch beim Wechsel von Kapazitätsbeauftragten innerhalb einer Lehreinheit zu gewährleisten, bitten wir Sie eventuelle Änderungen in den Zuständigkeiten der Stabsstelle Planung und Controlling mitzuteilen.

<sup>5</sup> Die aktuelle Zulassungszahlen-Satzung kann im entsprechenden Veröffentlichungsblatt unter folgendem Link abgerufen werden: [https://www.uni-mainz.de/organisation/320\\_DEU\\_HTML.php](https://www.uni-mainz.de/organisation/320_DEU_HTML.php)

Abb.8: Zentrale Termine



Quelle: Planung und Controlling